



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**Stellungnahme Nr. 6/2014**  
**Februar 2014**

**Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den  
Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher gemäß § 753 Absatz 3 ZPO**

Entwurf des Formulars für den Vollstreckungsauftrag zur Vollstreckung von Geldforderungen

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

**Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender**  
**Rechtsanwalt und Notar Horst Droit**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans Eichele**  
**Rechtsanwalt Dr. Gerold Kantner, Berichterstatter**  
**Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer**  
**Rechtsanwalt Lothar Schmude**  
**Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz**  
**Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski**  
**Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich Winte**

**RAin Christina Hofmann, Bundesrechtsanwaltskammer**  
**RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer**

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegevereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bund Deutscher Inkassounternehmen  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR), FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

### **1. Einleitung**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Formulars für den Vollstreckungsauftrag zur Vollstreckung von Geldforderungen.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung sowie für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeführt, die seit dem 1. März 2013 von allen Antragstellern verbindlich genutzt werden müssen. Diese Formulare sind für die nichtelektronische Bearbeitung vorgesehen. Sie können entweder in Papierform oder am PC ausgefüllt und danach in Papierform an das Gericht gesendet werden. Formulare für die elektronische Übermittlung und Bearbeitung existieren derzeit nicht. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass nach Aussage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz künftig auch eine elektronische Übermittlung in strukturierter Form ermöglicht werden soll. Im Hinblick auf diese und weitere zulässige Abweichungen der Formulare wäre es wünschenswert, wenn die endgültige Fassung der Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung zeitnah in Kraft treten könnte.

Eine Kurzübersicht zum Vollstreckungsauftrag auf Seite 1 des Formulars wird aufgrund des reduzierten Umfangs nicht mehr für erforderlich erachtet.

Hierneben erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Vereinfachung durch die Formulare ohne Gleichlauf mit den Anwaltsprogrammen zu einer enormen Mehrbelastung der Anwaltschaft führen wird. Deshalb bitten wir darum, dass der Zeitrahmen für die verbindliche Einführung unter Beachtung der Umstellung der entsprechenden Softwareprogramme gewählt wird. Die angedachte Übergangsfrist von sechs Monaten erscheint uns dafür angemessen.

## **2. Zu dem Formularentwurf im Einzelnen**

### **2.1 Blatt 1 – Allgemeine Angaben**

Die Angaben beim Gläubiger und Schuldner „vertreten durch“ lassen Zweifel offen, ob damit die jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder die Verfahrensvertreter gemeint sind. Klarer wäre es, die etwaige gesetzliche Vertretung in einem Abschnitt mit den Angaben zum Gläubiger bzw. Schuldner anzugeben. Der bisherige Abschnitt „vertreten durch“ sollte dann „Verfahrensbevollmächtigter“ genannt werden.

### **2.2 Blatt 2 – Auftrag**

Die vorgesehene Beschränkung des Antrages bei der Pfändung und/oder Verwertung körperlicher Sachen auf das Ergebnis der Vermögensauskunft, wenn sich pfändbare Gegenstände ermitteln lassen, ist nicht verständlich.

### **2.3 Blatt 5/6 – Forderungsaufstellung**

Der Umstand, dass der freie Bereich zum Ankreuzen für die aufgeführten Beträge (Blatt 5) „gemäß anliegender Aufstellung“ nicht hinter allen dort benannten möglichen Beträgen steht, kann in der Praxis dazu führen, dass überwiegend ein Eintrag ab der dritten Spalte gefordert wird. Die Möglichkeit, zum Nachweis der Beträge eine gesonderte Aufstellung beizulegen, sollte sich durch Umgestaltung des Formulars auf alle dort möglichen Angaben erstrecken.

\* \* \*